

DAS RECHT DES EUROPÄISCHEN BINNENMARKTES

12.01.2007

Test 2
(Abschlussprüfung)
(Sachverhalt)

Der europäische Fußballverband UEFA und die nationalen Fußballverbände reformieren die Meisterschaften. Diese sollen zukünftig wieder einen stärker sportlichen als kommerziellen Charakter erhalten und die lokale Verankerung der Fußballvereine stärker erkennen lassen. Deswegen werden neue Regelungen erlassen, nach denen in jeder Mannschaft, die an den nationalen oder europäischen Meisterschaften teilnimmt, maximal 2 ausländische Spieler mitspielen dürfen.

Der lettische Profi-Fußballspieler A fürchtet um seine hoffnungsvolle Karriere mit hohem Lohn in westeuropäischen Spitzenvereinen. Seiner Ansicht nach verstoßen die neuen Regeln gegen die Grundfreiheiten aus dem EU-Recht. Die Juristen in den Verbänden können das nicht nachvollziehen, denn ihrer Ansicht nach sind die Fußballverbände als privatrechtliche Vereinigungen überhaupt nicht an die Grundfreiheiten gebunden.

1. Verstoßen die neuen Regeln gegen die Grundfreiheiten?
2. Zusatzfrage (für anspruchsvolle Teilnehmer - kurze Antwort genügt): B möchte einen europäischen Supermarkt-Verband gründen, der in allen Staaten und Regionen gezielt den Verkauf von einheimischen Produkten fördert. Seine Mitgliedsunternehmen sollen Produkte einheimischer Hersteller günstiger einkaufen können und sich im Gegenzug dazu verpflichten, ausländische Produkte nur dann in ihren Märkten anzubieten, wenn kein geeignetes einheimisches Produkt vorhanden ist. Stehen dem die EU-Grundfreiheiten entgegen?

DAS RECHT DES EUROPÄISCHEN BINNENMARKTES

zu §§ 4 IV und 6 der Vorlesung

Test 2
(Abschlussprüfung)
(Besprechung)

THEMA: Adressaten der Grundfreiheiten (→ Drittwirkung); Arbeitnehmerfreizügigkeit;
Warenverkehrsfreiheit

LÖSUNGSSKIZZE:

Zu Frage 1: Verstoß der neuen Regeln gegen die Grundfreiheiten

- In Betracht kommt ein Verstoß gegen die Arbeitnehmerfreizügigkeit (Art. 39 ff. EGV).

I. Schutzbereich

- beachte: Auf den *zeitlichen* Schutzbereich (→ Übergangsregelungen für Arbeitnehmer aus den neuen Mitgliedstaaten) braucht hier nicht eingegangen zu werden, da die neuen Regeln der Fußballverbände die Arbeitsmöglichkeiten der Fußballspieler aus *allen* Mitgliedstaaten betreffen.
- 1) Persönlicher Schutzbereich: (+)
 - betrifft Fußballspieler und damit Staatsangehörige aller Mitgliedstaaten
- 2) Sachlicher Schutzbereich: (+)
 - a) Grenzüberschreitender Sachverhalt (→ Gemeinschaftsbezug): (+)
 - Ausländerklauseln
 - b) Arbeitnehmereigenschaft im Sinne des Art. 39 I EGV: (+)
 - Erbringung wirtschaftlicher Leistung durch unselbständige Tätigkeit mit Vergütung als Gegenleistung (→ professionelle Fußballspieler sind Arbeitnehmer der Vereine)
 - c) Geschützte Verhaltensweisen: (+)
 - hier: Ausübung der Beschäftigung durch Mitspielen in den nationalen und europäischen Meisterschaften (vgl. Art. 39 III lit. c EGV)
 - beachte: Die geschützte Verhaltensweise liegt nicht nur in der grundsätzlichen Arbeit für den (ausländischen) Verein, sondern auch in der Beteiligung an dessen Spielen in den nationalen und europäischen Meisterschaften, die den Kern dieser Arbeit bildet!
 - d) Keine Beschäftigung in der öffentlichen Verwaltung (vgl. Art. 39 IV EGV): (+)

II. Beeinträchtigung

- 1) Handeln eines Adressaten der Arbeitnehmerfreizügigkeit
 - **Problem:** Bindung privater Verbände wie der UEFA und der nationalen Fußballverbände an die Arbeitnehmerfreizügigkeit (→ unmittelbare Drittwirkung)?
 - EuGH, Rs. 36/74, *Walrave und Koch*: (+) bei *kollektiven Regelungen im Bereich des Arbeitslebens* wegen der besonderen wirtschaftlichen Machtstellung der Verbände
 - EuGH, Rs. C-415/93, *Bosman*: Bindung auch bei Ausländerklauseln im Profi-Sport
 - EIGENE ARGUMENTATION!

- 2) Qualifizierbarkeit des Handelns als Beeinträchtigung: (+)
- offene Diskriminierung im Sinne des Art. 39 II EGV
 - ANMERKUNG: In der Entscheidung *Bosman*, an die dieser Fall angelehnt ist, entschied der EuGH u.a., dass auch unterschiedslose Beschränkungen eine Beeinträchtigung der Arbeitnehmerfreizügigkeit darstellen können. Dies bezog sich allerdings nicht auf die hier einschlägigen Ausländerklauseln sondern auf die sogenannten Transferklauseln, die unabhängig von der Staatsangehörigkeit eines Spielers einen Transfer zu einem anderen Verein nur gegen Zahlung einer Transfersumme zuließen.

III. Rechtswidrigkeit der Beeinträchtigung (keine Rechtfertigung durch die Schranken der Arbeitnehmerfreizügigkeit)

- 1) Rechtfertigung durch die Schranke in Art. 39 III EGV
- a) Problem: Anwendbarkeit der Schranke in Art. 39 III EGV bei Diskriminierungen im Sinne des Art. 39 II EGV?
- aa) TEIL DER LITERATUR: (-), wegen der systematischen Stellung der Schranke
- bb) ANDERE ANSICHT: (+), da die Arbeitnehmerfreizügigkeit als einheitliche Grundfreiheit gewährleistet ist; außerdem spricht die Konvergenz der Grundfreiheiten für eine Anwendung der Schranke der öffentlichen Ordnung auf die gesamte Arbeitnehmerfreiheit
- EIGENE ARGUMENTATION (beide Auffassungen sind gut vertretbar)
- b) Erfüllung der Voraussetzungen der Schranke in Art. 39 III EGV: (-)
- keine Gründe der "öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit" ersichtlich - hier geht es nur um interne Gründe des Sports
 - AUFBAUHINWEIS: nur zu prüfen, wenn Anwendbarkeit der Schranke bejaht wurde...
- 2) Rechtfertigung durch die immanenten Schranken der Arbeitnehmerfreizügigkeit: (-)
- diese sind nach dem gegenwärtigen Stand der Dogmatik nur bei unterschiedslosen (nicht diskriminierenden) Beschränkungen und damit hier nicht anwendbar
 - ANMERKUNG: Angesichts der Ausdehnung der Bindungswirkung der Arbeitnehmerfreizügigkeit auf private Verbände, deren Aufgabe nicht die Verfolgung öffentlicher sondern privater Interessen ist, lässt es sich GUT VERTRETEN, die Anwendbarkeit der immanenten Schranken ebenfalls auszudehnen und außerdem neben den zwingenden öffentlichen Interessen auch *zwingende sachliche Gründe* zur Rechtfertigung der Beeinträchtigung zuzulassen.¹ Diese zwingenden Gründe könnten hier im Schutz der *Konzeption der Meisterschaften als sportlicher Wettbewerb mit ortsverbundenen Beteiligten* liegen. Dann stellt sich allerdings das Problem, dass nur die Zahl der ausländischen Spieler, nicht aber der inländischen Spieler aus entfernten Regionen innerhalb desselben Staates begrenzt wird.

Zu Frage 2 [Zusatzfrage]: Entgegenstehende Grundfreiheiten?

- Dem Vorhaben des B könnte hier die Warenverkehrsfreiheit (Art. 23 ff. EGV) entgegenstehen. Dies ist aber zu verneinen, denn die Warenverkehrsfreiheit entfaltet nach ALLGEMEINER ANSICHT in Lehre und Rechtsprechung *keine unmittelbare Drittwirkung*. Sie bindet weder die einzelnen Unternehmen, die etwas verkaufen wollen, noch die Verbände, in denen sie sich zusammenschließen, und steht damit privatautonom (vertraglich) vereinbarten Regelungen, welche darauf abzielen, den Verkauf von Produkten aus anderen Mitgliedstaaten einzuschränken, nicht entgegen. (Selbstverständlich dürften die staatlichen Behörden solche Aktionen aber nicht unterstützen, vgl. EuGH, Rs. 249/81, Buy Irish).

Weitere Informationen zur Veranstaltung finden Sie unter www.lanet.lv/~tschmit1. Für Fragen, Anregungen und Kritik bin ich außerhalb der Veranstaltungen unter der E-mail-Adresse tschmit1@gwdg.de erreichbar.

(Datei: Test 2 (EU-BMR))

¹ Vgl. *Pechstein*, Entscheidungen des EuGH. Studienauswahl, 3. Aufl. 2005, S. 439 f.

Zu Frage 1: Verstoß der neuen Regeln gegen die Grundfreiheiten

- hier: der Arbeitnehmerfreizügigkeit (Art. 39 ff. EGV)

I. Schutzbereich

- 1) **Persönlicher Schutzbereich**
- 2) **Sachlicher Schutzbereich**
 - a) **Grenzüberschreitender Sachverhalt: (+)**
 - **Ausländerklauseln**
 - b) **Arbeitnehmereigenschaft im Sinne des Art. 39 I EGV: (+)**
 - c) **Geschützte Verhaltensweisen: (+)**
 - **auch Mitspielen in Meisterschaftsspielen als Ausübung der Beschäftigung (im Sinne des Art. 39 III lit. c EGV)**
 - d) **Keine Beschäftigung in der öffentlichen Verwaltung (vgl. Art. 39 IV EGV): (+)**

II. Beeinträchtigung

- 1) **Handeln eines Adressaten der Arbeitnehmerfreizügigkeit**
 - **Problem: Bindung privater Verbände (wie hier der UEFA und der nationalen Fußballverbände) an die Arbeitnehmerfreizügigkeit? (→ unmittelbare Drittwirkung?)**
- vgl. EuGH, *Walrave und Koch*; EuGH, *Bosman*
- 2) **Qualifizierbarkeit des Handelns als Beeinträchtigung: (+)**
 - **hier: offene Diskriminierung im Sinne des Art. 39 II EGV**

III. Rechtswidrigkeit der Beeinträchtigung (keine Rechtfertigung durch die Schranken der Arbeitnehmerfreizügigkeit)

- 1) **Rechtfertigung durch die Schranke in Art. 39 III EGV**
 - a) **Problem: Anwendbarkeit der Schranke in Art. 39 III bei Diskriminierungen im Sinne des Art. 39 II EGV?**
 - b) **Erfüllung der Voraussetzungen der Schranke in Art. 39 III EGV: (-)**
- 2) **Rechtfertigung durch die immanenten Schranken der Arbeitnehmerfreizügigkeit: (-)**
 - **nicht anwendbar; aber: ANDERE ANSICHT VERTRETBAR (→ auch der Ausdehnung der Rechtfertigung auf die Verfolgung zwingender sachlicher Gründe jenseits von zwingenden öffentlichen Interessen, hier: des Schutzes der Konzeption der Meisterschaften als sportlicher Wettbewerb mit ortsverbundenen Beteiligten)**

Zu Frage 2 [Zusatzfrage]: Entgegenstehende Grundfreiheiten?: (-)

- keine Drittwirkung der Warenverkehrsfreiheit (Art. 23 ff. EGV)